Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode 14. 04. 2011

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2010 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im vierten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2010

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2011 – II A 2 – H 1221/10/10001–

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung übersende ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im vierten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2010.

Einzel-

plan/

Ansatz laut

Haushalts-

bewilligte

über-/außer-

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im vierten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2010

Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

plan/ Kapitel/ Titel	pitel/ Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe		planmäßige Ausgabe T€	
1	2	3	4	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt			
0103	Bundespräsidialamt			
711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	480	841	
	Die überplanmäßige Ausgabe dient der Herrichtung und Sanierung der Liegenschaft Pücklerstraße 14, aus Anlass des Wechsels im Amt des Bundespräsidenten.			
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt			
0401	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt			
532 02	Kosten aus Anlass von Auslandsreisen der Bundeskanzlerin (einschließlich Staatsbesuchen)	600	150	
	Höhere Ausgaben auf Grund vermehrter Auslandsdienstreisen der Bundeskanzlerin.			
05	Auswärtiges Amt			
0502	Allgemeine Bewilligungen			
687 72	Für humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland	96.000	2.600	
	Aufstockung des deutschen Beitrages für Maßnahmen der Humanitären Hilfe für die Opfer der Flutkatastrophe in Pakistan.			
06	Bundesministerium des Innern			
0628	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe			
681 31	Erstattung von Schadenersatzleistungen an Dritte sowie Erstattung von Unfallversicherungsleistungen	242	59	
	Erhöhter Bedarf an Schadensersatzleistungen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 29 Absatz 1 des Zivilschutz und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG).			
07	Bundesministerium der Justiz			
0702	Allgemeine Bewilligungen			
685 06	Besondere Finanzbeiträge und Erstattung von steuerlichen Anpassungsbeträgen			
	an die Europäische Patentorganisation in München	46	106	
	Mehrbedarf auf Grund einer Nachforderung des Europäischen Patentamts zur Zahlung von Steueranpassungsbeträgen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Artikel 42 der Versorgungsordnung für das Europäische Patentamt in Verbindung mit Regel			

42/6 der Durchführungsvorschriften zur Versorgungsordnung.

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2010 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€ 4
		3	7
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales		
1102	Allgemeine Bewilligungen		
687 01	Beiträge an internationale Organisationen	25.627	1.300
	Erhöhte Euro-Zahlung an die International Labour Organization (ILO/Internationale Arbeitsorganisation) in Genf auf Grund stark veränderter Wechselkurse. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf völkerrechtlichem Vertrag.		
1110	Kriegsopferversorgung und -fürsorge sowie gleichartige Leistungen		
632 01	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	36.000	6.080
	Höhere Zahl von Leistungsempfängern. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf §§ 1 ff. Opferentschädigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2010 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.		
632 51	Kriegsopferfürsorgeleistungen und gleichartige Leistungen	306.000	8.000
	Höhere Kosten der Hilfe zur Pflege der Berechtigten auf Grund erhöhten Pflegeaufwands. Die überplanmäßige Ausgabe dient zur Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf §§ 26 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. November 2010 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.		
636 31	Heilbehandlungskosten nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Strafrechtlichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	460	40
	Höhere Zahl der Leistungsempfänger sowie höhere Kosten im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung. Die Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 3 Häftlingshilfegesetz, § 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, § 3 Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, § 80 Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz.		
636 41	Erstattungen an Krankenkassen nach §§ 19 und 20 des		
	Bundesversorgungsgesetzes und an andere öffentlich-rechtliche Leistungsträger Die Mehrausgabe ist bedingt durch noch nicht vorliegende statistische Berechnungsgrundlagen mit der Folge, dass sich die pauschale Erstattung im Haushaltsjahr an der höheren pauschalen Erstattung des Vorjahres zu orientieren hat. Die überplanmäßige Ausgabe dient zur Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf §§ 19 und 20 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Dezember 2010 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.	145.000	16.500
1113	Sozialversicherung		
636 22	Erstattung von Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die RV	2.700.000	11.000
	Höhere Erstattungsbeträge auf Grund der BSG-Rechtsprechung vom 15. Juni 2010. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 15 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG). Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. November 2010 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.		

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2010 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

12 1203	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Bundeswasserstraßen -							
521 31	Betrieb und Unterhaltung sowie Ersatz und Ergänzung der Lotseinrichtungen	49.400	7.800					
	Erhöhte Personalkosten sowie Mehraufwand bei Betrieb und Unterhaltung der Lotseinrichtungen. Die Mehrausgaben dienen zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen. Die Rechtsverpflichtungen beruhen auf Verträgen.							
1216	Luftfahrt-Bundesamt							
671 41	Ausgaben im Zusammenhang mit der Untersuchung von Luftfahrzeugunfällen	101	9					
	Erhöhter Bedarf bei der Untersuchung von Luftfahrzeugunfällen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 3 Absatz 1 i. V. m. § 24 Absatz 1 Flugunfalluntersuchungsgesetz.							
1225	Wohnungswesen und Städtebau							
632 01	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	791.000	140.000					
	Höhere Wohngeldleistungen auf Grund konjunkturbedingter Wechsel von Alg Il-Beziehern in das Wohngeld, sowie auf Grund geänderter Verwaltungspraxis beim so genannten isolierten Wohngeld in Alg Il-Bedarfsgemeinschaften. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Wohngeldgesetz. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Oktober 2010 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.							
632 03	Verwaltungskostenerstattung an Länder	80.000	90.147					
	Mehrausgaben auf Grund Erhöhung des Bauvolumens u. a. für Gaststreitkräfte Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Verwaltungsvereinbarungen. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. November 2010 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.							
14	Bundesministerium der Verteidigung							
1403	Kommandobehörden, Truppen, Sozialversicherungsbeiträge und							
	Fürsorgemaßnahmen für Soldatinnen und Soldaten							
547 81	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	192.600	34.300					
	Ausgaben für bestehende Einsatzverpflichtungen der Bundeswehr in Afghanistan auf Basis der jeweiligen Einsatzmandate des Deutschen Bundestages. Die Ausgaben dienen der erfolgreichen Umsetzung der neuen Afghanistan-Strategie und dem Schutz von Leib und Leben der Soldatinnen und Soldaten. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. September 2010 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.							

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2010 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€ 4	
1	2	3	4	
553 81	Erhaltung von Wehrmaterial	174.400	160.600	
	Ausgaben für bestehende Einsatzverpflichtungen der Bundeswehr in Afghanistan auf Basis der jeweiligen Einsatzmandate des Deutschen Bundestages. Die Ausgaben dienen der erfolgreichen Umsetzung der neuen Afghanistan-Strategie und dem Schutz von Leib und Leben der Soldatinnen und Soldaten. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. September 2010 dem Deutschen Bundestag und Bundesrat mitgeteilt worden.			
554 81	Militärische Beschaffungen	159.900	121.000	
	Ausgaben für bestehende Einsatzverpflichtungen der Bundeswehr in Afghanistan auf Basis der jeweiligen Einsatzmandate des Deutschen Bundestages. Die Ausgaben dienen der erfolgreichen Umsetzung der neuen Afghanistan-Strategie und dem Schutz von Leib und Leben der Soldatinnen und Soldaten. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. September 2010 dem Deutschen Bundesrat und Bundestag mitgeteilt worden.			
558 81	Militärische Anlagen	54.400	30.700	
	Ausgaben für bestehende Einsatzverpflichtungen der Bundeswehr in Afghanistan auf Basis der jeweiligen Einsatzmandate des Deutschen Bundestages. Die Ausgaben dienen der erfolgreichen Umsetzung der neuen Afghanistan-Strategie und dem Schutz von Leib und Leben der Soldatinnen und Soldaten. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. September 2010 dem Deutschen Bundestag und Bundesrat mitgeteilt worden.			
681 72	Leistungen des Bundes nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	52.000	7.000	
	Höhere Unterhaltssicherungsleistungen auf Grund der verstärkten Einberufung von Fachpersonal zu Wehrübungen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen. Die Rechtsverpflichtung beruht auf den §§ 5 ff. Unterhaltssicherungsgesetz. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. November 2010 dem Deutschen Bundestag und Bundesrat mitgeteilt worden.			
1422	Bewilligungen im Rahmen der Mitgliedschaft zur NATO und zu anderen internationalen Organisationen			
559 13	Beitrag zu den Kosten des NATO-Sicherheits-Investitionsprogramms in den			
	übrigen Staaten	105.000	56.597	
1468	Versorgung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr			
433 54	Übergangsbeihilfen, Übergangsgebührnisse und Ausgleichsbezüge	620.000	104.355	
	Höhere Versorgungsausgaben auf Grund des vermehrten Ausscheidens länger dienender Zeitsoldaten. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf den §§ 11 ff. des Soldatenversorgungsgesetzes. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. September 2010 dem Deutschen Bundestag und Bundesrat mitgeteilt worden.			

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2010 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		
1704	Bundesamt für den Zivildienst		
423 38	Versicherungsbeiträge für Dienstleistende	217.327	44.744
	Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen an Träger der Rentenversicherung und an die Bundesagentur für Arbeit. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen. Die Rechtsverpflichtungen beruhen auf der Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Wehr- und Zivildienstes sowie auf der Gesamtbeitragsverordnung.		
1710	Gesetzliche Leistungen für die Familie		
681 02	Elterngeld	4.480.000	140.000
	Höherer Bedarf insbesondere auf Grund eines höheren Elterngeldes pro Kopf. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2010 dem Deutschen Bundestag und Bundesrat mitgeteilt worden.		
681 13	Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz	374.000	27.000
	Mehrbedarf beim Kinderzuschlag auf Grund erhöhter Fallzahlen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 6a Bundeskindergeldgesetz.		
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		
2302	Allgemeine Bewilligungen		
836 02	Beteiligung an Einrichtungen der Weltbankgruppe	580.579	2.000
	Erhöhte Euro-Zahlung der Bundesrepublik Deutschland an die Weltbankgruppe auf Grund stark veränderter Wechselkurse. Die Rechtsverpflichtung beruht auf der völkerrechtlichen Verpflichtung, die die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dieser Organisation eingegangen ist.		
896 09	Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur		
	Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz	166.494	1.432
	Wechselkursbedingter Mehrbedarf beim Beitrag an die Forest Carbon Partnership Facility (FCPF). Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf völkerrechtlichem Vertrag.		
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung		
3003	Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Innovationssystems		
687 70	Leistungen für die Europäischen Forschungseinrichtungen CERN, ESO, ESRF und ILL	226.416	8.300
	Auswirkungen der Wechselkursentwicklung auf die Höhe der Beitragszahlung. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf internationalen Vereinbarungen.		0.000

210

21

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2010 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

60 Allgemeine Finanzverwaltung

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

671 02 Erstattung von Aufwendungen der KfW Bankengruppe bei der Geschäftsbesorgung für den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und für den Erblastentilgungsfonds.....

Erstattung von Aufwendungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Rahmen der Geschäftsbesorgung für den Ausgleichsfonds Währungsumstellung. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Gesetz über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung in Verbindung mit der Vereinbarung zum Einigungsvertrag.

2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushalts- plan 2010 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige VE T€
1	2	3	4

04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt

0405 Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

518 01 apl Mieten und Pachten - 8.360

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

836 T €
836 T€
836 T€
836 T€
836 T €
836 T€

Verpflichtungsermächtigung für den Abschluss eines Mietvertrages zur Anmietung der Liegenschaft Köthener Straße 2/3. Die Anmietung erfolgt im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements und dient der Unterbringung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BKM-Außenstelle in Berlin.

12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

1202 Allgemeine Bewilligungen

683 01 apl Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt..... - 6.000

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2011 bis zu: 3.000 T€
Im Haushaltsjahr 2012 bis zu: 3.000 T€

Fortführung der Ausbildungsplatzförderung in der Seeschifffahrt (Maritimes Bündnis).

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushalts- plan 2010 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige VE T€
1	2	3	4

1227 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

518 02 üpl	Mieten	und	Pachten	im	Zusammenhang	mit	dem	Einheitlichen		
	Liegenso	haftsma	anagement.						24.132	77.655

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2014 bis zu:	2.929 T €
Im Haushaltsjahr 2015 bis zu:	5.090 T €
Im Haushaltsjahr 2016 bis zu:	5.192 T €
Im Haushaltsjahr 2017 bis zu:	5.296 T €
Im Haushaltsjahr 2018 bis zu:	5.402 T €
Im Haushaltsjahr 2019 bis zu:	5.510 T€
Im Haushaltsjahr 2020 bis zu:	5.620 T €
Im Haushaltsjahr 2021 bis zu:	5.732 T €
Im Haushaltsjahr 2022 bis zu:	5.847 T €
Im Haushaltsjahr 2023 bis zu:	5.964 T€
Im Haushaltsjahr 2024 bis zu:	6.083 T €
Im Haushaltsjahr 2025 bis zu:	6.205 T€
Im Haushaltsjahr 2026 bis zu:	6.329 T €
Im Haushaltsjahr 2027 bis zu:	6.456 T€

Abschluss eines auf 17 Jahre befristeten Mietvertrages zur konzentrierten Unterbringung der Außenstelle des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung in Berlin.

Einzel-

Ansatz laut

über-/außer-

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (ohne Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen)

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2010 T€	über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
05	Augwärtiges Amt		
05 0504	Auswärtiges Amt Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland		
		400.007	4.750
687 21	Aufwendungen für Auslandsdienstlehrkräfte und Programmlehrkräfte	126.987	1.759
06	Bundesministerium des Innern		
0607	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz		
	und die Informationsfreiheit		
812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und		
	Ausrüstungsgegenständen, Software	125	91
	Zusätzliche Ausgaben im Rahmen der neuen Aufgabe nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 3. August 2010. Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt hätte.		
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales		
1110	Kriegsopferversorgung und –fürsorge sowie		
	gleichartige Leistungen		
632 01	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund des Gesetzes über die		
	Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	36.000	1.920
	Höhere Zahl von Leistungsempfängern. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf §§ 1 ff. Opferentschädigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz.		
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		
1203	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes		
	- Bundeswasserstraßen -		
525 31	Aus- und Fortbildung	375	248
	Mehrbedarf infolge notwendiger Rückbuchung einer durch Deckungsvermerk zugelassenen Sollerhöhung. Die Mehrausgabe dient zur Erfüllung einer Verpflichtung auf Grund der nach dem Seelotsgesetz vorgeschriebenen Fortbildung der Seelotsen.		
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		
1203	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes		
740.04	- Bundeswasserstraßen -		
712 31	Baumaßnahme von mehr als 1 000 000 € im Einzelfall	-	115

Rechtsverpflichtung beruht auf Vertrag.

über-/außer-

planmäßige

Ausgabe

T€

Ansatz laut

Haushalts-

plan 2010

T€

Einzel-

plan/

Kapitel/

Titel

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (ohne Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen)

Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung

Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe

HILEI		1.6	16
1	2	3	4
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		
1217	Luft- und Raumfahrt		
544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	770	107
	Kosten für die Durchführung von Messflügen durch den DLR e.V. zur Beurteilung der Auswirkungen durch den Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajoküll hervorgerufenen Aschewolke auf die Sicherheit des Luftverkehrs in Europa. Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt hätte.		
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		
1702	Allgemeine Bewilligungen		
684 06	Unterstützung der Aktivitäten des EURES-Netzwerkes	-	39
	Ausgaben zur Leistung fälliger Zahlungen an EURES-Beraterinnen und -Berater. Die überplanmäßige Ausgabe dient zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Verträgen. Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt hätte.		
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung		
3003	Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Innovationssystems		
685 05	Hochschulpakt 2020	508.800	0
	Ausgaben in Höhe von 7 € für die 1. Säule des Hochschulpakts 2020. Dieser Betrag wurde als Rundungsdifferenz gewährt; andernfalls hätte ein Land eine in dieser Höhe gekürzte Festlegung erhalten.		
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung		
3003	Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Innovationssystems		
687 72	Leistungen für sonstige europäische und internationale Wissenschaftseinrichtungen	10.500	159
	Ausgaben wegen Beitragserhöhungen u. a. für die Deutsch-Französische- Hochschule. Die Beitragserhöhungen waren im Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung		

noch nicht absehbar. Die Verstärkung des Kap. 3003 Tit. 687 72 aus Kap. 3004 Tit. 687 02 ist im Rahmen der Rechnungslegung für unzulässig erklärt worden.

